



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dr. André Hahn, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 30. Juni 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2014**
HIER Arbeitsnummer 6/163

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn
vom 20. Juni 2014
(Monat Juni 2014, Arbeits-Nr. 6/163)

Frage

Inwieweit kann die Bundesregierung die Informationen der Medien über die Datenweitergabe an US-Geheimdienste durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bestätigen (siehe „Verfassungsschutz verteidigt sich“ in Frankfurter Rundschau vom 13. Juni 2014) und welche ausländischen Stellen sowie über- zwischenstaatliche Stellen über die USA hinaus erhielten seit dem 1. Januar 2103 Daten vom BfV?

Antwort

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermittelt Informationen im Rahmen der Wahrnehmung seines gesetzlichen Auftrages an ausländische öffentliche Stellen.

Die Übermittlung ausschließlich sachbezogener Informationen vollzieht sich auf Grundlage des § 8 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 BVerfSchG darf das BfV personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt hingegen gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung personenbezogener Daten wird in jedem Einzelfall anhand der anzuwendenden Normen des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der geltenden Dienstvorschriften strikt geprüft.

Mit der Frage wird auf einen Artikel der „Frankfurter Rundschau“ vom 13. Juni 2014 verwiesen, der wiederum auf einen Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11. Juni 2014 mit dem Titel „Verfassungsschutz weitet Zusammenarbeit mit US-Geheimdiensten aus“ Bezug nimmt. Die darin enthaltene Aussage, wonach sich die Zahl der Ausgänge an US-Dienste „in den vergangenen vier Jahren [...] fast verfünffacht“ habe, kann nicht bestätigt werden.

Im Übrigen kann die offene Bekanntgabe der erfragten Angaben für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Die möglichen Nachteile ergeben sich daraus, dass detaillierte Einzelheiten Rückschlüsse auf die Intensität der Zusammenarbeit mit Partnerdiensten und die Schwerpunktsetzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben erlauben würde, insbesondere dann, wenn aus mehreren vergleichbaren Anfragen ein Gesamtbild ermöglicht würde. Die Wirksamkeit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung könnte beeinträchtigt werden, wenn Unbefugte insbesondere im Vergleich mit anderen Informationen feststellen könnten, mit welchen Diensten kein oder nur im geringem Ausmaß ein Austausch stattgefunden hatte. Auch könnten die vergleichbaren Interessen ausländischer Partnerdienste beeinträchtigt werden, wodurch sich Nachteile für die künftige Qualität der Zusammenarbeit ergeben könnten. Angaben zum Datenumfang und Differenzierungen nach Sendungen, die personenbezogene Daten enthalten, können in der Kürze der Zeit nicht gemacht werden und entsprechende Auswertungen konnten im Hinblick auf Unschärfen nicht konsolidiert werden.

Es wird auf die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Teilantwort zur vorliegenden Frage verwiesen die gesondert übersandt wird..